



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

Billigkeitsregelung zur Flüchtlingsunterbringung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert

01.08.2018 Fachinformation

Das Bundesfinanzministerium hat die Billigkeitsmaßnahmen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern verlängert.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in seinem Schreiben vom 20. November 2014 (BStBl I S. 1613) Billigkeitsmaßnahmen bei bestimmten vorübergehenden Unterbringungsmaßnahmen im Veranlagungszeitraum von 2014 bis 2018 gewährt.

Diese zeitliche Befristung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021 wird verlängert. Das ist das Ergebnis einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder.

Das BMF-Schreiben vom 13. Juni 2018 - IV C 2 - S 2730/15/10001 (2018/0478327) wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Steuern - Steuerarten - Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht - zum Download bereit.

<https://bbu.de/beitraege/billigkeitsregelung-zur-fluechtlingsunterbringung-bis-zum-31-dezember-2021-verlaengert>